



Beschlussvorlage

Betrifft:

Neufestsetzung der Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zum 01.03.2026

Fachbereich:

68 - Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordneter Jochen Kral

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Stadtökologie, Abfallmanagement und Bevölkerungsschutz	19.01.2026	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2026	Vorberatung
Rat	11.02.2026	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschließt die beigefügte Neufassung der Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zum 01.03.2026.

Sachdarstellung:

In der Entgeltordnung werden folgende Tatbestände dargestellt:

- Entgelte für allgemeine Leistungen und Leistungen im Floristik- und Dekorationsbereich (Abschnitte 1 - 3)
- Entgelte für Leistungen im Friedhofsbereich (Abschnitt 4)
- Entgelte für die Nutzung von Flächen und Einrichtungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes (Abschnitt 5)

Die Entgelte der Abschnitte 1 bis 3, sowie des Abschnittes 4 werden im Rahmen der Tarif- und Kostensteigerungen angepasst. Im Bereich **Fahrzeugstundensätze** (Abschnitt 2) werden die nun **überwiegend** elektronisch betriebenen PKWs **berücksichtigt**. Die **Veränderungen betragen in der Regel rund 14 bis rund 18 %**.

Das Entgelt zum **Abräumen** eines Urnengrabes (Ziffern 4.1.3 und 4.1.4) **erhöht** sich um 48,78 %, da eine Anpassung aufgrund der **Erhöhung** des zeitlichen Aufwandes vorgenommen werden musste.

Das Entgelt zur Beschriftung von Urnenkammern (Ziffer 4.4.6) **erhöht** sich um 64,13 %. Hier war die Neuberechnung aufgrund von Preisanpassungen, sowie der **Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes** notwendig.

Die Entgelte im Abschnitt 5 **erhöhen** sich im Wesentlichen um 15,40 %. Dies entspricht der Kostensteigerung laut Verbraucherpreisindex seit der letzten Anpassung von 2022.

Bei gewerblichen Sport- und Freizeitangeboten verringert sich das **tägliche** Mindestentgelt (Ziffern 5.15.1 und 5.15.2) um 66,67 %. Diese Anpassung erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten.

Das Entgelt **für** den Verkauf von Speiseeis im Rahmen des ambulanten **Straßenhandels** (Ziffer 5.16.1) soll **zukünftig** nicht mehr je angefangenem Quadratmeter beanspruchter **Fläche**, sondern je Verkaufsfahrzeug berechnet werden. Auch hierbei handelt es sich um eine Anpassung aufgrund von Erfahrungswerten.

Innerhalb der Entgeltbefreiungsklausel (Ziffer BF) wurde ein **zusätzlicher** Befreiungstatbestand zur **Unterstützung** von Veranstaltungen mit besonderem **städtischen Interesse** eingefügt.

Neu aufgenommen wurde die Ziffer 5.10 „**Durchführung** von gewerblichen **Weihnachtsmärkten**“.

Anlagen:

Anlage 1 - Entgeltordnung

Anlage 2 - Synopse